

# Entwurf Gemeinsame Wertstofffassung

## Präambel

Zur Steigerung der Recyclingmengen und der Bürgerakzeptanz zur getrennten Erfassung von Wertstoffen werden in den Sammelgefäßen der Systeme nicht nur gebrauchte Verkaufsverpackungen sondern auch stoffgleiche Nichtverpackungen erfasst. Stoffgleiche Nichtverpackungen sind Gegenstände, die in der Regel überwiegend (> 50 Masseprozent) aus Kunststoff und/oder Metall bestehen, üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen und über dieselben Sortier- und Verwertungswege wie Verkaufsverpackungen geführt werden können. Nicht erfasst werden Holz, Textilien/Schuhe, sowie Elektrokleingeräte, Batterien, Leuchtmittel, KFZ-Bauteile und CDs. Dieses Konzept einer „Wertstofftonne“ soll dazu beitragen, die Sammellogistik und die Sortierung der Wertstoffe besser auszulasten sowie die Umwelt weiter zu entlasten.

1. Der örE beauftragt daher die im Bundesland Nordrhein-Westfalen festgestellten Systeme gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG im Gebiet des Landkreis Coesfeld (NW051) in Umsetzung des Konzeptes „Wertstofftonne“ stoffgleiche Nichtverpackungen im Rahmen der allgemeinen LVP-Entsorgung mitzuerfassen. Die Systeme und der örE werden ihre Mengenanteile am Sammelgemisch kontinuierlich am Umschlagplatz des beauftragten Erfassers abholen und einer hochwertigen Verwertung zuführen. Eine vorherige Trennung in Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen finden nicht statt. Ein Wertausgleich ist ausgeschlossen. Die Sortierung und Verwertung/Beseitigung ihrer Mengenanteile werden die Systeme und der örE jeweils in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten übernehmen und die Verwertungsanforderungen analog zum Verpackungsgesetz (VerpackG) zur Anwendung bringen. Die Fraktion FKN (Flüssigkeitskartons) wird den Systemen entsprechend ihrem Marktanteil an der vom örE beauftragten Sortieranlage kostenfrei zur Abholung bereitgestellt. Im Übrigen verpflichtet sich der örE sicherzustellen, dass bezüglich seines Mengenanteils keine Entsorgungsnachweise aus der gemeinsamen Erfassung einem Dritten zur Verfügung gestellt werden.
2. Aufgrund von Datenerhebungen auf der Basis der bisherigen Ergebnisse vergleichbarer Evaluierungen aus Wertstofftonnengebieten zur Wertstofftonne sowie Analyseergebnissen zur LVP-Zusammensetzung sowie den bisherigen Praxiserfahrungen im Landkreis Coesfeld (NW051) beträgt der örE-Anteil **25,00 %** sNVP an der Gesamterfassungsmenge. Die Parteien sind sich einig, diesen prozentualen Anteil stoffgleicher Nichtverpackungen für den Leistungszeitraum 01.01.2022 – 31.12.2024 in der Zusammenarbeit zugrunde zu legen.

Sofern sich während der Vertragslaufzeit Erkenntnisse ergeben, die eine Überprüfung des prozentualen Anteils stoffgleicher Nichtverpackungen an der Sammelmenge aus der Sicht einer Partei erforderlich macht, werden die Parteien eine erneute Überprüfung des Anteils stoffgleicher Nichtverpackungen abstimmen. Können sich die Systeme und der örE nicht auf eine Aufteilung verständigen, werden diese durch einen unabhängigen Gutachter verbindlich bestimmt.

3. Die Systeme sind berechtigt, diesen Auftrag - gemeinsam oder gesondert - an geeignete Dritte - insbesondere im Wege der Ausschreibung - weiterzugeben. Der örE ist hierüber schriftlich zu informieren.
4. Der örE wird zur Dokumentation bzw. zum Nachweiswesen die Dialogplattform „wme.fact“ bzw. das entsprechende Partnerportal des jeweiligen Systembetreibers nutzen. Die auf der Dialogplattform [www.wme-fact.de](http://www.wme-fact.de) bereitgestellten „Buchungsregelungen“ in der jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten.
5. Von den durch eine Vergabe im Wettbewerb ermittelten Kosten der Gesamterfassung (sog. Gebietspreis 100 %) übernimmt der örE gegenüber dem mit der Erfassung durch die Systeme beauftragten Unternehmen den prozentualen Anteil, der dem Anteil stoffgleicher Nichtverpackungen entspricht, monatlich nach folgender Berechnung:

$$\frac{\text{Gebietspreis (100 \%)} * \text{prozentualer Nichtverpackungsanteil gem. Ziff. 2}}{12 \text{ Monate}}$$

6. Der verbleibende, dem Anteil der Verkaufsverpackungen entsprechende prozentuale Anteil des Gebietspreises wird monatlich von den Systemen entsprechend ihrem jeweiligen durch die Clearingstelle ausgewiesenen Planmengenanteil nach folgender Berechnung finanziert:

$$\text{Gebietspreis (100 \%)} \text{ abzüglich des Anteils stoffgleicher Nichtverpackungen gem. Ziff. 5} * \text{Planmengenanteil des jeweiligen System} / 12 \text{ Monate}$$

7. Den Parteien ist bekannt, dass die Systeme im Sinne von § 14 Abs. 1 VerpackG ihre auf die einzelnen Bundesländer entfallenden Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteile (Planmengen) durch einen unabhängigen Dritten quartalsweise bestimmen lassen. Die Parteien erkennen an, dass die so bestimmten prozentualen Planmengenanteile für die Durchführung dieser Vereinbarung verbindlich sind. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger unterwirft sich auch den künftigen Ausschreibungsergebnissen ab der Vertragslaufzeit 2025.
8. Sofern ein Systembetreiber im Bundesland Nordrhein-Westfalen rechtskräftig die Feststellung als System verliert, kann er die Vereinbarung fristlos kündigen. Gleiches gilt, wenn er den Betrieb seines Systems nicht mehr wirtschaftlich betreiben kann, ihn faktisch einstellt und dies dem örE schriftlich mitteilt.
9. Sofern weitere Systembetreiber im Bundesland Nordrhein-Westfalen als System festgestellt werden, beauftragt der örE diese entsprechend. Die Verpflichtungen des Beigetretenen entstehen zum ersten nach Beitritt zu dieser Vereinbarung beginnenden Quartals.
10. Die Schriftform ist zwingend vereinbart. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf Schriftform bedarf der Schriftform.
11. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte,

dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Hinsichtlich der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder hinsichtlich der Ausfüllung der Lücken verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Regelung zu finden, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Abstimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maße der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) beruht.

12. Im Falle einer Änderung der abfallrechtlichen Rahmenbedingungen auf Europa-, Bundes- oder Bundeslandebene, insbesondere des VerpackG, sind die Parteien verpflichtet, die Bestimmungen dieses Vertrages der Veränderung ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens anzupassen.
13. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Köln vereinbart.
14. Diese Vereinbarung ist wirksam mit ihrer Unterzeichnung ab dem 01.01.2022

Köln, den \_\_\_\_\_

Coesfeld, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Zentek GmbH & Co. KG

\_\_\_\_\_  
öffentlich-rechtlicher  
Entsorgungsträger